

Ihr Aktenzeichen: 84.4265.B018/O

Zu dem Vorwurf eines Verstoßes gegen die §§ 2 Abs. 4, 41 Abs. 2, 49 StVO nehme ich wie folgt Stellung:

Bei der Fahrt durch die Behringstraße am Abend des 01.09.2004, 20.15 Uhr in Fahrtrichtung Ost mit meinem einspurigen Liegerad der Marke "Ostrad" fuhr ich im Abschnitt zwischen der westlichen Autobahnabfahrt auf der Brücke über die A 7 bis zur Paul-Ehrlich-Straße gem. § 2 Abs. 1 StVO vorschriftsmäßig auf dem für mich rechten Fahrstreifen der Behringstraße, als ich über Lautsprecher aufgefordert wurde, den Radweg zu benutzen. Ich fuhr bei Grün über die Einmündung der Paul-Ehrlich-Straße in den Abschnitt Paul-Ehrlich-Straße / Stiegkamp - weiterhin vorschriftsmäßig gem. § 2 Abs. 1 StVO. Daraufhin wurde ich von dem Zeugen (PHM Baron) mit Blaulicht überholt und angehalten.

Mit dem Zeugen habe ich dann den Radweg beim AKH Altona abgeschrieben. Dabei haben wir folgendes festgestellt: der Radweg war in einem kurzen Teilabschnitt auf 30 cm Restradwegbreite zugewachsen. In einem weiteren Teilabschnitt von ungefähr 9,70 Meter Länge war er auf 10 cm Restradwegbreite zugewachsen. Das hat mich nicht überrascht, nachdem ich einige Tage zuvor (am 26.08.2004) dort entlang gegangen war und Fotos vom Zustand des Radweges angefertigt hatte. Aus diesem Grund war mir auch bekannt, daß der Radweg an der Unterführung unter der Autobahnabfahrt vollständig durch Brombeeren und Brennesseln überwuchert war.

Der Zeuge vertrat die Auffassung, ich müsse dann auf dem Gehweg schieben. Während wir den Radweg abschritten, wurden wir mehrfach von Radfahrern auf dem Gehweg umkurvt.

Wenn ich schreibe, ich sei vorschriftsmäßig gem. § 2 Abs. 1 StVO auf den für mich rechten Fahrstreifen gefahren, so liegt dem die folgende Rechtsauffassung zugrunde.

In Behringstraße besteht zwar grundsätzlich die Radwegbenutzungspflicht gem. § 2 Abs. 4 Satz 2 StVO, da der einst gebaute südliche Radweg an den Kreuzungen oder Einmündungen - abgesehen von den Autobahnabfahrten - für die Fahrtrichtung Ost mit Zeichen 237 "Radweg" beschildert ist. Diese Benutzungspflicht besteht grundsätzlich auch für Führer einspuriger Liegeräder (vgl. Beschluß des BVerwG vom 31.05.2001 - 3 B 183.00, NZV 2001, 493 und Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 10.07.2000 - 1 S 1862/99, VerkMitt 2001 Nr. 16).

Allerdings hat es die Straßenverkehrsbehörde beim PK 25 trotz meines mehrfachen entsprechenden fernmündlichen Hinweises grob pflichtwidrig unterlassen, den Bezirk Altona anzuweisen, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung diesen benutzungs-

Ihr Aktenzeichen: 84.4265.B018/O

pflichtigen Radweg zu pflegen, d.h. freizuschneiden. Dabei wäre schon im Rahmen der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Anordnung das Folgende sicherzustellen gewesen: *"Ist aus Verkehrssicherheitsgründen die Anordnung der Radwegebenutzungspflicht mit den Zeichen 237, 240 oder 241 erforderlich, so ist sie, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind, vorzunehmen. Voraussetzung für die Kennzeichnung ist, daß ... die Verkehrsfläche (Anm.: hier der Radweg) nach den allgemeinen Regeln der Baukunst und Technik in einem den Erfordernissen des Radverkehrs genügendem Zustand gebaut und unterhalten wird und ..."* (aus der VwV-StVO zu § 2 Abs. 4 Satz 2). Dann wäre es ja wohl erst Recht Voraussetzung für die Kennzeichnung, sicherzustellen, daß der Radweg nicht bis auf eine Restbreite von 0 (Null!) cm an der Unterführung unter der Autobahnabfahrt und 30 cm bzw. 10 cm im Abschnitt am AKH Altona einwächst. Ich nehme einmal an, diese Voraussetzung war dem BMVBW dann doch etwas zu selbstverständlich, um sie noch extra in die VwV-StVO schreiben.

Nun ist es nicht so, daß ich mir sage: "Ein grober Verstoß der Straßenverkehrsbehörde gegen die VwV-StVO rechtfertigt einen Verstoß gegen die StVO." So einfach mache ich es den Straßenverkehrsbehörden grundsätzlich nicht. Nicht nur Hamburgs Straßenverkehrsbehörden können ein Lied davon singen, daß ich die Radwege benutze und ihnen dann aus eigener Erfahrung aufschreibe, was die Benutzungspflicht m.E. widerrechtlich macht.

Ich sage mir vielmehr: "Wenn die Straßenverkehrsbehörde sich die Freiheit herausnimmt, nicht einmal dafür zu sorgen, daß dieser benutzungspflichtige Radweg auch tatsächlich benutzbar ist, nehme ich mir die Freiheit heraus, ihn nicht zu benutzen."

Man könnte natürlich auch an Ihrer Behauptung, der Radweg in der Behringstraße sei vorhanden (gewesen), ansetzen. Ist ein Radweg, der völlig eingewachsen ist, noch vorhanden?

Ich entscheide jedenfalls aufgrund des folgenden Rechtssatzes: "Der Radfahrer kann zwar den benutzungspflichtigen Radweg nicht benutzen, wenn er eingewachsen ist. Dem durch den Bewuchs entstandenen Hindernis kann er aber - zumutbarerweise - dadurch ausweichen, daß er entweder vor den Büschen, Brombeeren oder Brennesseln vom Rad steigt und zu Fuß geht, oder aber dadurch, daß er - erlaubtermaßen - den Radweg verläßt und die (freie) Fahrbahn benutzt" (abgeleitet aus dem Beschluß des BGH vom 20.10.1994 - III ZR 60/94, NZV 1995, 144 und dem Urteil des OLG Celle vom 22.11.2000 - 9 U 104/00, NZV 2001, 217; dort zu vereisten Geh- und Radwegen).

Man kann das auch einfacher ausdrücken: "Der Radfahrer darf vor einem durch Grünwuchs blockierten Radweg auf die Fahrbahn ausweichen. Eine Pflicht, den Gehweg (schiebend) zu

Ihr Aktenzeichen: 84.4265.B018/O

benutzen, gibt es nicht" (abgeleitet aus dem Urteil des AG Leverkusen vom 21.06.2001 - 52 Owi 505 Js 495/01, unveröffentlicht; dort zu einer Baustelle auf dem Radweg ohne Beschilderung zur Lenkung des Radverkehrs).

Natürlich fahre ich mit dem Fahrrad auch nicht auf dem Gehweg, weil ich mir sage: "Durch den Bewuchs, der über und aus dem Radweg wächst und der auch in Richtung Gehweg hängt, wird der Radweg an dieser Stelle jedenfalls stark verengt und der Radverkehr im Ergebnis gezwungen, zur Vermeidung von Berührungen mit dem überhängende Bewuchs entweder auf die Fahrbahn oder auf den angrenzenden Gehweg auszuweichen. ... Ein Ausweichen auf den Gehweg könnte Fußgänger gefährden und wäre überdies verboten." (in Anlehnung an das Urteil des OVG Hamburg vom 28.03.2000 - 3 Bf 215/98, NZV 2001, 52, dort zum Parken mit teilweiser Blockierung des Radweges, und Beschluß des OVG Hamburg vom 28.01.1998 - 6 Bf 99/98 zur vollständigen Blockierung eines Radweges durch Falschparker und - in dem hier ausgelassenen Satz - mit mehr Mitgefühl mit den Radfahrern, als ich bisher beim PK 25 fand).

Zum Thema "Radfahren auf dem Gehweg" ist festzustellen, daß der Radfahrer sich im Übrigen nicht mit Erfolg darauf berufen kann, er dürfe am äußersten rechten Rand des Radwegteils fahren, weil dabei Lenker und weitere Radteile bereits unerlaubt in den Gehwegteil hineinragen (vgl. Urteil des OLG Celle vom 21.03.2001 - 9 U 190/00, NZV 2001, 346). Er fährt also schon dann unerlaubt auf dem Gehweg, wenn beide Räder seines Fahrrads noch rund 30 - 40 cm links der Trennlinie zwischen Gehweg und Radweg rollen. Schon bei einer lichten Restradwegbreite von immerhin noch 80 cm stehe ich damit vor der Entscheidung, auf dem Gehweg zu schieben oder auf der Fahrbahn zu fahren - und zwar völlig unabhängig vom Zeichen 237, wenn ich nicht unerlaubt den Gehweg mit dem Fahrrad befahren will.

Als überzeugter Radfahrer schiebe ich natürlich nicht auf dem Gehweg sondern fahre mit dem Fahrrad unter Beachtung des Rechtsfahrgebots (d.h. in einem Abstand von mehr als einem Meter von geparkten Kfz, sonst im Abstand von rund einem Meter vom Kantstein) auf der Fahrbahn, wenn ein Hindernis die Weiterfahrt auf dem Radweg ausschließt. Ich gebe auch gerne zu, daß ich schon den ganzen Sommer seit Mai nahezu täglich ebenso fahre, wie ich es am 01.09.2004 tat - und zwar nicht nur in den beiden o.g. Abschnitten der Behringstraße, sondern auf der gesamten Länge der Behringstraße, in beiden Fahrrichtungen und nicht nur mit dem Liegerad sondern auch bei Benutzung eines anderen Fahrrades, weil immer irgendetwas auf, zu nahe an oder über dem Radweg liegt, steht oder hängt - Büsche, Kfz oder sogar tiefhängende Äste von Bäumen auf Privatgrundstücken. In einzelnen Abschnitten fahre ich

Ihr Aktenzeichen: 84.4265.B018/O

aus diesem Grund schon seit Jahren auf der Fahrbahn, wenn ich nicht gerade den Zustand des Radweges (auf dem Gehweg schiebend und fotografierend) in Augenschein nehme. Ich gebe sogar zu, daß ich noch am 01.09.2004 ab der Einmündung des Stieggkamps weiter auf der Fahrbahn gefahren bin, um Falschparkern am und auf dem Radweg auszuweichen. Dabei mußte ich abschnittsweise sogar auf der linken Fahrspur Richtung Ost fahren, weil es sich die dortigen Anwohner inzwischen angewöhnt haben, abends zweireihig zu parken: eine Reihe am oder auf dem Radweg, eine Reihe auf der Fahrbahn. Vor dem Hintergrund, daß ich mit dem festen Vorsatz fahre, jeden halbwegs gefahrlos benutzbaren benutzungspflichtigen Radweg auch zu benutzen, selbst wenn ich die Benutzungspflicht für rechtswidrig halte, ist all dies für die verantwortlichen Behörden ein Armutszeugnis.

Ich habe in diesem Jahr die Straßenverkehrsbehörde noch von den Problemen unterrichtet. Am Ende habe ich die Behinderung sogar in der Septembersitzung des Verkehrsausschusses Altona dem Bezirksamt gemeldet, obwohl ich solche Meldungen an das Bezirksamt außer bei einer besonderen Gefahrenlage, die unverzügliches Handeln erfordert, seit 2003 unterlasse - schon um die Straßenverkehrsbehörden einzubinden und zu pflichtgemäßem Eingreifen oder zur Aufhebung der Benutzungspflicht zu erziehen. Die Meldung an das Bezirksamt hat nun gewirkt - aber nur in genau dem von mir dort genannten Abschnitt "Unterführung der Autobahnabfahrt bis Einmündung Stieggkamp". Zukünftig werde ich jedoch niemanden mehr unterrichten und einfach das Fahrbahnradeln genießen, wenn die beteiligten Behörden zwar Radwegsschilder aufstellen, dann aber in Agonie verfallen. Man kann sich ans Fahrbahnradeln gut gewöhnen. Zudem finden sich inzwischen die ersten Nachahmer.

Abschließend fordere ich Sie auf, das Verfahren nicht nur still einzustellen (schade ist's um die schöne öffentliche Verhandlung, nachdem der Zeuge schon darauf verzichtete, mein Fahrrad zu beschlagnahmen, obwohl er mir genau dies mehrfach versprach), sondern festzustellen, daß mein Verhalten vor dem Hintergrund des § 2 StVO und aller bekannten Urteile der ordentlichen Gerichte und Verwaltungsgerichte zu diesem Thema vorbildlich war.

Hamburg, 11.10.2004